Gesellschaftsvertrag HOT Porz gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

HOT Porz gemeinnützige GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die F\u00f6rderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung,
 Volks- und Berufsbildung.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch Trägerschaft für Maßnahmen und Einrichtungen, die die Förderung der Jugend und/oder der (Jugend-) Berufshilfe im Sinne der Wiedereingliederung in das Berufsleben durch Fortbildung und Qualifizierung – sowohl Grundqualifizierung als auch berufliche Qualifizierung – zum Ziel haben.

Dabei wird die Gesellschaft auf der Grundlage der pastoralen Leitlinien des Erzbistums Köln und auf den Beschlüssen der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zur kirchlichen Jugendarbeit tätig.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch
 - a) eigene Rechtsträger gründen,
 - b) sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
 - c) Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
 - d) Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen,
 - e) Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Die Gesellschaft wendet die Mitarbeitervertretungsordnung in der jeweils vom Erzbischof in Köln in Kraft gesetzte Fassung an.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

83

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für in diesem Vertrag aufgeführte Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um steuerbegünstigte Körperschaften nach der AO bzw. um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, Oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

84

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

85

Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und besteht aus 25.000 Geschäftsanteilen zu je 1,00 € mit den Nummern 1 bis 25.000.
- (2) Die Stammeinlage übernimmt der Verein Haus der offenen Tür Porz e. V. zu 100 %. Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet. Sie ist in Höhe von 50% des Nennwertes sofort fällig und zahlbar, der Rest auf Anforderung der Gesellschaft.

Rückständige Geschäftsanteile sind mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, und zwar ohne Mahnung ab Fälligkeit.

8 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.
- (3) Die Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

88

Gesellschafterversammlung

- Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
 - Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag) einberufen.
 - Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Formund Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.
- (3) Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.

Topografia de September (4)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den mindestens zwei der anwesenden Personen zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter und der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- (5) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung zustimmt. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren.
 Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) Beschlussfassung über Maßnahmen, die die Zielsetzung und Struktur der Gesellschaft bzw. der von ihr betriebenen Einrichtungen betreffen,
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- c) Beitritt weiterer Gesellschafter,
- d) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- e) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,
- f) Auflösung der Gesellschaft,
- g) Bestellung des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfangs,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- i) Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan), des Personalentwicklungs- und Stellenplans sowie der Nachtragspläne,
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, Abschluss und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- m) Erteilung der Befugnisse im Sinne von § 10 Abs. 4,
- n) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften,
- o) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

\$ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen.
 Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (4) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

 Jeder Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für einzelne Rechtsgeschäfte und / oder für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden.
- (5) Zur Regelung der T\u00e4tigkeit der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung erl\u00e4sst die Gesellschafterversammlung eine Gesch\u00e4ftsordnung.

§ 11

Jahresabschluss

- Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 12

Haftung der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

(2) Gegenüber der Gesellschaft haften die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.

§ 13

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes
- beschließt.

 Die Gesellschafter erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den als steuerbegünstigt anerkannten Verein Haus der offenen Tür Porz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

8 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Die Gesellschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 12.06.2015, Amtsblatt vom 1.Juli 2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese

- anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Befstimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Statutes sowie die Auflösung der Gesellschaft bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Gesellschaften sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.
- (6) Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und ihrer / seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 15

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.

Division of the section of the secti

(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 16 Kosten, allgemeine Regeln

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,-- €.

Personal dates de 2016-16030802 cuex (10-0 dec 19-) 16